

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.11.1972

Geschäftszahl

0266/71

Rechtssatz

Das Fehlen der Einschätzung für eine gem § 4 Abs 1 KOVG neu anerkannte Dienstbeschädigung sowie die Nichtvornahme einer Gesamteinschätzung im Sinne der Richtsatzverordnung stellen sich als ein wesentlicher Verfahrensmangel dar.